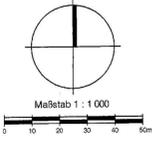


# SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD GRAAL - MÜRITZ

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.16/99

## TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1936), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Graal-Müritz vom 30.08.12 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/99 für das Gebiet „Ostseecamp und Ferienpark“ betreffend den Campingplatz „Rostocker Heide“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 406) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmaterials (Planzeicherverordnung 1950 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1659).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

- I. FESTSETZUNGEN**
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - vgl. Teil B Nr. 4.4, 4.5 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Besondere Nutzungszwecke von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
  - Aufhebung von Festsetzungen der Satzung vom 31.05.2001 über den B-Plan Nr. 16/99

- II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- 200 m Linie, Küstenschutz / Zustimmungsvorbehalt der zust. Wasserbehörde (§ 89 LWaG M-V)
  - 150 m Linie, Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchG M-V)

- III. KENNZEICHNUNGEN**
- Kennzeichnung von Flächen mit besonderen Regelungen über die Zulässigkeit baulicher Anlagen - vgl. Teil B Nr. 6.2, 6.3

## TEIL B: TEXT

Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans sind nur die in Teil A schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarz hervorgehobenen Schrift- oder Planzeichen sowie die in Teil B geänderte Textfestsetzung Nr. 4.4, 4.5, und der Hinweis C. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans und die sonstigen Textfestsetzungen sind nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplans.

Die Textfestsetzung Teil B Nr. 4.4, 4.5, und der Hinweis C der Satzung vom 31.05.2001 über den B-Plan Nr. 16/99 werden durch nachfolgende Fassungen ersetzt:

- 4.4. Im Campingplatzgebiet SO/C 13 sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur Standplätze für Zelte zulässig; die Nutzung dieser Flächen wird beschränkt auf 90 Tage im Jahr im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Gebäuden mit besonderem Nutzungszweck gem. Teil A bleibt unberührt. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 4.5. In den Wochenendplatzgebieten SO/MWP 7, 15 und in dem Campingplatzgebiet SO/C16 sind innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Aufstellplätze und Standplätze unzulässig. Die Naturverengung dieser Bereiche ist durch Abgrenzung mit festen Schließzäunen zu fördern und vor Boden-, Bäumen zu schützen. Im Zusammenhang mit einer nach Nr. 6.2 allgemein zulässigen Erweiterung der bestehenden 4 üdlich gelegenen Kleinwochenendhäuser im Baugebiet SO/MWP 7 ist die bestehende Heidehecke im Heideweg in der Breite des jeweiligen Wochenendplatzes zweifach versetzt mit Heideheckenstreifen 50-100cm spaltens in der auf eine bauliche Erweiterung des Kleinwochenendhauses zu hinterpflanzen. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- Hinweis: C. Innerhalb der Baufelder mit dem besonderem Nutzungszweck „Versorgung“ und „Sanitär“ im Baugebiet SO/C 13 ist bei der Erteilung von Baugenehmigungen die für den Küstenschutz zuständige Wasserbehörde gem. § 89 LWaG M-V zu beteiligen.

- Zur Information:
- 6.2. In den durch Schraffur gekennzeichneten Teilbereichen der Wochenendplatzgebiete SO/MWP 6, 7, 8, 10, 15 sind in Nr. 1.1.2 angeführten Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig, wenn ein Bauverbot zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Erhaltung und Erneuerung der bestehenden Kleinwochenendhäuser und Mobilheime sowie ihre Erweiterung auf die nach CWO zulässige Größe ist zulässig. § 20 LWaG M-V; § 10 BauNVO
  - 6.3. In den schraffierten Bereichen der Sondergebiete Wohnen und Erholung ist die Neuerichtung jeglicher baulicher Anlagen unzulässig. § 20 LWaG M-V; § 10 BauNVO

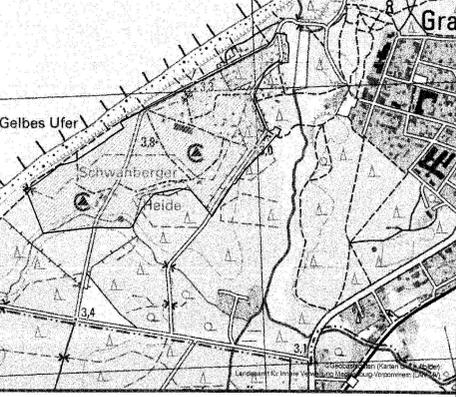
## VERFAHRENSVERMERKE

- Gebilligt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.12.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 06.02.2012 erfolgt.
- Die Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben in der Zeit vom 14.02.2012 bis zum 13.03.2012 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am 06.02.2012 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Den von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.12.2011, 27.01.12, 23.04.2012 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 30.08.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan (1. Änderung), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 30.08.2012 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.08.2012 gebilligt.
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
- Der Beschluss über den Bebauungsplan (1. Änderung) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedemmann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Gemeindekurier“ am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Fächelstößen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdsichen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 01.10.2012 in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Graal - Müritz  
Landkreis Rostock  
über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/99  
für das Gebiet „Ostseecamp und Ferienpark“  
betreffend den Campingplatz „Rostocker Heide“

## AUSFERTIGUNG

Übersichtplan Bearbeitungsstand: 27.06.2012



Ostseebad Graal-Müritz, 30.08.2012